

und Ordnung oder auf die Gefechtsbereitschaft auch der Grad der Schuld und mit Rücksicht auf Schwere und Umstände der Handlung auch die Persönlichkeit des Täters zu beachten. Alle diese Faktoren müssen komplex gewertet werden (OG-Urteil vom 8. 5. 1969/ZMSt 4/69).

Handlungen, die von Militärpersonen begangen werden, und die ihrem Charakter nach Disziplinverstöße darstellen, erlangen auch durch mehrfaches Begehen nicht die Qualität einer Militärstraftat. Eine Ausnahme davon bildet lediglich § 255 Abs. 2 (OG-Urteil vom 7.12.1972/2 ZMSt 6/72).

#### 6. Die Übergabe einer Sache (Abs. 3)

erfolgt zur Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur. Der Kommandeur kann in Anwendung der jeweiligen Disziplinarvorschrift das Vergehen des Täters vom militärischen Kollektiv behandeln lassen; er kann den Täter auch disziplinarisch bestrafen. Damit ist die Möglichkeit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Form der militärischen Kollektive gegeben, so daß dieses Prinzip der sozialistischen Rechtspflege auch unter den spezifischen militärischen Bedingungen durchgesetzt wird. In den entsprechenden militärischen Bestimmungen wurde festgelegt, an welchen Kommandeur jeweils die Übergabe zu erfolgen hat und

welche militärischen Kollektive für die Behandlung der Sache zuständig sind. Maßgebend sind Dienstgrad und Dienststellung des Täters. Für die NVA und die Grenztruppen der DDR ist diese Regelung in der DV 010/0/006 — Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit — sowie in der Melde- und Untersuchungsordnung enthalten, für die Organe des Wehrersatzdienstes bestehen gleiche bzw. ähnliche Regelungen.

#### 7. Der Militärstaatsanwalt übergibt

eine Sache nach Abs. 3 unter den Voraussetzungen des § 58 StPO gemäß § 149 StPO i. Verb. m. § 253 Abs. 3, das **Militärgericht übergibt** gemäß § 191 StPO i. Verb. m. § 253 Abs. 3 an den Kommandeur. Letzteres gilt nicht für Militärstraftaten (vgl. Anm. 5).

#### 8. Verfehlungen von Militärpersonen

sind als Disziplinverstöße zu behandeln (**Abs. 4**). Das entspricht § 4 Abs. 1 der 1. DVO zum EGStGB/StPO. Eine ähnliche Regelung ist in § 11 Abs. 1 OWG bei Ordnungswidrigkeiten von Militärpersonen vorgesehen. Für die NVA und die Grenztruppen der DDR sind die Einzelheiten der Verfahrensweise bei Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten in der DV 010/0/006 sowie in der Melde- und Untersuchungsordnung geregelt.

### §254

#### Fahnenflucht

(1) Wer seine Truppe, seine Dienststelle oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. mit dem Ziel begangen wird, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen oder diesem fernzubleiben;
2. unter Mitnahme einer Waffe erfolgt oder zur Verwirklichung der Tat Gewalt gegen andere Personen angewandt oder mit Gewalt gedroht wird;
3. von mindestens zwei Militärpersonen gemeinschaftlich begangen wird.